



**Satzung  
des  
SV Einigkeit 05 Aschaffenburg-Damm**

**§ 1**

Der Verein führt den Namen "SV Einigkeit 05 Aschaffenburg-Damm e. V.". Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg und ist unter der Nummer 137 in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

**§ 3**

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), bzw. der aktuellen Regelung."

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit besonders der Jugend auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### § 4

a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand oder den jeweiligen Abteilungsleitungen um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die jeweiligen Abteilungsleitungen.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand oder den jeweiligen Abteilungsleitungen gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand oder die Abteilungsleitungen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes oder der Abteilungsleitungen ist, gegen Hinterlegung einer Kautions von EURO 1000,- beim Schatzmeister des Vereines oder gegen Bankbürgschaft, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig. Sollte der Vereinsausschuss dem Ausschluss zustimmen, verfällt die Kautions in der Höhe der Aufwendungen des Vereins in dieser Sache.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand, bzw. die Abteilungsleitungen Ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

e) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EURO 200,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

g) Auf Antrag eines Vereinsorgans können Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

#### § 5

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

- c) der Vereinsausschuss
- d) die Abteilungsleitungen

## § 6

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Vereinsjugendleiter

Der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister des Vereins müssen in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) . Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht, jederzeit in alle Kassenbücher und sonstige Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EURO 10 000,-- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

## § 7

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Abteilungsleitern,
- c) den Jugendleitern der Abteilungen
- d) den Schatzmeistern der Abteilungen

Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

Aufgaben des Vereinsausschusses ist es, den Vorstand in allen Belangen des Vereins, insbesondere in Angelegenheiten, die das Erscheinungsbild des Vereins in der Öffentlichkeit betreffen, zu unterstützen und ihm ggf. Empfehlungen zu geben. Diese entbinden den Vorstand nicht von seiner Verantwortlichkeit gem. § 6 der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weiter gehende Einzelaufgaben übertragen.

## § 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Mitgliederleistungen,
- Satzungsänderungen

sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei allen Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder und muss beim Vereinsregister eingereicht werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

## § 9

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die ordentliche Mitgliederversammlung jeder einzelnen Abteilung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Die Abteilungen geben sich eine eigene Geschäftsordnung. Im finanziellen und sportlichen Bereich handeln sie eigenverantwortlich und unabhängig voneinander. Im Einzelfall sind sie an Weisungen des Vorstandes gebunden.

Die Abteilungsleitung wird von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen gewählt. Sie muss mindestens bestehen aus

- a) Abteilungsleiter/-in
- b) Schatzmeister/-in

c) Jugendleiter/-in, sofern Jugendliche in der Abteilung Mitglied sind

Sollte eine Abteilung den sportlichen Betrieb einstellen, so wird die Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel vom Vereinsausschuss beschlossen.

## § 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet.

## § 12

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## § 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Aschaffenburg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 14

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

## § 15

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. März 2000 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.